Aus dem Eidgenössischen Versicherungsgericht

Urteilsrevision auf Strassburger Geheiss

Erstmals ist in der Schweiz auf Geheiss aus Strassburg ein rechtskräftiges höchstrichterliches Urteil wieder aufgehoben worden: Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG) spricht einer arbeitsunfähigen Hausfrau und Mutter jetzt rückwirkend auf den 30. April 1986 eine ganze Invalidenrente zu, die es ihr damals noch verweigert hatte. Dies war mit einer Begründung geschehen, die der Europäische Gerichtshof für die Menschenrechte später für geschlechtsdiskriminierend erklärt hatte.

fel. Luzern, im Juni

Die im Kanton Uri lebende Frau hatte nach der Beendigung ihrer Ausbildung abgesehen von krankheitsbedingten Unterbrüchen stets ganztägig gearbeitet. Erst mehrere Jahre nach ihrer Heirat verlor sie aus gesundheitlichen Gründen die Stelle und bezog fortan wegen somatisch und psychisch bedingter Erwerbsunfähigkeit eine ganze Rente der Invalidenversicherung (IV). Acht Jahre später wurde diese Rente aufgehoben, weil die Frau inzwischen Mutter geworden war. Das EVG bestätigte den Rentenentzug im Jahre 1988 mit der Begründung, es sei nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Mutter eines zweijährigen Kindes nicht berufstätig sei, sondern ausschliesslich als Hausfrau arbeite. Dies wertete der Europäische Gerichtshof für die Menschenrechte in Strassburg als *geschlechtsbezogene Diskriminierung* und forderte die Schweiz auf, im beurteilten Fall nachträglich für eine Achtung der Menschenrechte besorgt zu sein (vgl. NZZ Nr. 144, 1993).

Neuer Revisionsgrund

Dies ist nun geschehen, indem das EVG erstmals von der 1992 neu geschaffenen *Revisionsmöglichkeit* in Art. 139a des Organisationsgesetzes (OG) Gebrauch machte. Diese Bestimmung lässt die Revision eines bundesgerichtlichen Urteils zu, wenn der Europäische Gerichtshof oder das Ministerkomitee des Europarats eine individuelle Menschenrechtsbeschwerde aus der Schweiz gutgeheissen hat und die Wiedergutmachung eine Aufhebung des letztinstanzlichen Entscheids bedingt. Vor dem Jahre 1992 wäre ein solches Vorgehen rechtlich noch nicht möglich gewesen, weil bis dahin ein Verdikt aus Strassburg kein Revisionsgrund im Sinne der Art. 136ff. OG war. Nunmehr hat aber das EVG die Voraussetzungen für eine Revision bejaht, sein eigenes Urteil aus dem Jahre 1988 aufgehoben und selber einen neuen Entscheid gefällt. Dabei wurde gemäss den landesrechtlichen Vorschriften (Art. 132 und 114 OG) verfahren, was sich durchaus mit der Rechtsprechung der Strassburger Organe vertragen dürfte, nach welchen es weitgehend den Konventionsstaaten überlassen ist, wie sie verfahrensrechtlich auf eine EMRK-Verletzung reagieren wollen.

Bereits angepasste Praxis

In der Sache selbst brauchen die Bundesrichter in Luzern gar nicht mehr allzuweit über ihren eigenen Schatten zu springen, nachdem sie bereits im Jahre 1991 die einschlägige Praxis – nicht zuletzt auch im Lichte des 1988 in Kraft getretenen geänderten Eherechts – neu formuliert hatten (BGE 117 V 194 und BGE 117 V 198). Danach ist die Frage, ob eine invalide Ehefrau ohne Gesundheitsschäden ganz oder teilweise erwerbstätig wäre oder ausschliesslich den Haushalt besorgen würde, auf Grund einer *Gesamtwürdigung* der persönlichen, beruflichen, sozialen und ökonomischen Umstände zu beantworten.

Im konkreten Fall führte eine solche Beurteilung das EVG jetzt zum Schluss, dass die Frau tatsächlich vor und nach ihrer Heirat einer ganztägigen ausserhäuslichen Tätigkeit nachging und nachgehen wollte, bis sie dies aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr konnte und dafür eine IV-Rente zugesprochen erhielt. An dieser Gesamtsituation habe sich in der Folge – abgesehen von der Geburt des Kindes – nichts mehr geändert. Die Versicherte aber einzig deswegen im jetzigen Revisionsverfahren erneut als Hausfrau zu qualifizieren, wäre in den Augen der Richter am EVG genau jene geschlechtsspezifische Diskriminierung, welche der Gerichtshof in Strassburg für konventionswidrig erklärt hatte. Aus diesen Gründen wurde der Frau *rückwirkend* ab dem 1. Mai 1986 eine *ganze Invalidenrente* zugesprochen, doch lehnt das Gericht eine Verzinsung des beachtlichen rückständigen Rentenguthabens zulasten der IV klar ab. (Urteil I 336/1993)